

AMTLICHES

MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)



ERGÄNZUNGSWAHL

STRASSENREINIGUNGSSATZUNG

AUSBAU DIESTERWEGRING



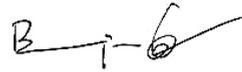
OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

heute möchte ich ganz besonders unseren Schülerinnen und Schülern für die Sommerferien eine interessante und ereignisreiche Zeit wünschen. Vor allem möchte ich für die schnelle Erholung vor Ort dazu einladen, unser schönes Freibad zu besuchen. An den Schulen wird während der Ferien nur vermeintlich Ruhe einziehen. Nachdem ich kurz vor Weihnachten den Zuwendungsbescheid für die Sanierung der Diesterweg-Grundschule entgegennehmen konnte, nutzen wir die Ferien, um bereits erste energetische und allgemeine Sanierungsmaßnahmen umzusetzen und den im Herbst geplanten Umzug des Schulbetriebes in die Goetheschule vorzubereiten. Doch nicht nur in der Diesterweg-Grundschule wird sich einiges tun. Auch für die alte Puschkinsporthalle und die Sporthalle an der Wasserrenne haben wir als Stadt Fördermittel erhalten. Insgesamt werden wir 2,48 Mio Euro in unsere Bildungs- und Sportstätten investieren.

Auch wenn damit zunächst Einschränkungen im Schulbetrieb, dem Vereins- und Schulsport einhergehen, werden wir doch nach Abschluss der Arbeiten wieder über sehr gut hergerichtete Einrichtungen verfügen, die alle Umstände und Mühen rasch vergessen lassen. Ich bin froh, dass es gelungen ist, für Bildung und Vereinsarbeit wichtige Meilensteine zu erreichen. Und während die Arbeiten in den kommenden Tagen anlaufen, hoffe ich, dass Sie, liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener, interessante, schöne Ferien- und Urlaubstage verbringen können.

Ihr



Benjamin Kanngießer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4	Aus den Ortsteilen	
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 17	Alikendorf	Seite 27
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 19	Altbrandsleben	Seite 27
Veranstaltungen auf einem Blick	Seite 21	Klein Oschersleben	Seite 27
Neues aus den Bibliotheken	Seite 23	Neindorf	Seite 28
Wissenswertes	Seite 24	Schermcke	Seite 28
Wir gratulieren	Seite 25		

Titelbild: Sylvia Frehde

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 1
Bürgermeister	Büro des Bürgermeisters	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung
	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		
Fachbereich Finanzen	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Stadtkasse
	Steuern und Abgaben	Grundstücksverwaltung	Zentrale Finanzbuchhaltung
Fachbereich Ordnung und Sicherheit	Öffentliche Ordnung	Gewerbe und Bußgeld	Einwohnermeldewesen
	Standesamt	Brand- und Katastrophenschutz	
Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 2
Fachbereich Zentrale Dienste und Soziales	Personalverwaltung	Vergabemanagement	Beschaffung und IT
	Schulen, Kitas und Soziales		
Fachbereich Bauen und Umwelt	Baubetrieb	Bauhof	Technische Gebäudeverwaltung
	Tiefbau	Planung	Friedhofswesen, Grün- und Parkanlagen
Hornhäuser Str. 5, 39387 Oschersleben (Bode)			Haus 3
Fachbereich Zentrale Dienste und Soziales	Kultur, Tourismus und Sport		

Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	geschlossen	
Di.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr	

Termine nach Vereinbarung

Telefon (zentrale Vermittlung):

03949 912-0

Internetadresse:

www.oscherslebenbode.de

Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I

Amtsbereich: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandslieben

Vors. Dirk Mauersberger Telefon (mobil) : 0162 9020512
Mitg. Anne Riedel Telefon (mobil) : 0160 95727672

Sprechstunde:

Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16.00 – 17.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 35 sowie nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsstelle II

Amtsbereich: Hornhausen, Schermcke, Altbrandsleben
Vors. Martin Löschner Telefon (d) 03904 72406336
Telefon (p) 03949 3576
Sprechstunde: nach Vereinbarung

Schiedsstelle IV

Amtsbereich: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben
Vors. Melitta Glözl Telefon (d) 039408 312
Mitg. Anette Junghans
Sprechstunde: Nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ergänzungswahl Ortschaftsrat Kleinalleben am 10.11.2019

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Kleinalleben und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 26.06.2019 die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Kleinalleben fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf **Sonntag, den 10. November 2019, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** fest.

Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Kleinalleben.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin in der Ortschaft Kleinalleben wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind alle Bürger/innen der Ortschaft Kleinalleben, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung des Gemeindevahlleiters, der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin und des Wahlausschusses beibehalten.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Kleinalleben ist gemäß § 14 Absatz 3 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben auf **fünf** festgelegt. Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates erforderlich sind.

Der Gemeindevahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 28.05.2019 fest, dass bei der Ortschaftsratswahl in Kleinalleben am 26.05.2019 nur **ein** Ortschaftsratsmitglied gewählt wurde und erklärte die Wahl somit für gescheitert, da die Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht wurde.

Bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat sind vier Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Kleinalleben auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind auf dem Postwege unter der Adresse

Stadt Oschersleben (Bode)

Der Wahlleiter

Markt 1

39387 Oschersleben (Bode)

oder *persönlich bei oben genannter Adresse im Ratsbüro, Zimmer 50 einzureichen*. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 2. September 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)**.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Kleinalleben

können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für den Ortschaftsrat Kleinalleben 9 Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5 KWO LSA** eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/r jeden Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/-in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a** KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. Ortschaftsratswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/-in zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/-innen anderer Mitgliedsstaaten, dass die nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber dem Stadtwahlleiter anzugeben - **Anlage 8a** KWO LSA;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9** KWO LSA;
- für jede/n Bewerber/-in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will - **Anlage 9a** KWO LSA,
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/-innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10a** KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);

- für jede/n Bewerber/-in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/-innen);
- für jede/n Bewerber/-in, der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Eingereichte Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet verbunden werden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/-innen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am **Montag, 2. September 2019, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl) schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern/-innen unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Montag, 2. September 2019, 18.00 Uhr** abgegeben wurden.

Für den Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Kleinalsleben ist eine Unterstützungsunterschrift erforderlich.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der **kostenfreien amtlichen Formblätter** sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/-in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/-innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit:

- Einzelbewerber Osterburg (EB Osterburg)
- Einzelbewerber Jankowski (EB Jankowski)
- Einzelbewerber Hampel (EB Hampel)

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke erhalten Sie in der Stadt Oschersleben (Bode), Büro des Bürgermeisters/Ratsbüro, Zimmer 50, Markt 1 in 39387 Oschersleben bzw. auf der Internetseite www.oscherslebenbode.de.

Kontakt:

E-Mail: ratsbuero@oscherslebenbode.de

Telefon: 03949 912201

Oschersleben (Bode), den 05.07.2019

Ludwig
Wahlleiter

Wasserwehrsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Oschersleben (Bode) richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Oschersleben (Bode) nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.

(3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

(1) Die Stadt Oschersleben (Bode) trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

(2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 25. 11. 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. des MLU vom 1. 12. 2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (z. B. Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkudagen);
- Beobachtung bedrohter Objekte (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);

2. Hilfsdienst

- bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkudung und Verstärkung;
- bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).

- bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- bei der Sicherung von Brücken;
- bei der Beräumung der während eines Hochwasser- bzw. Katastropheneinsatzes eingesetzten Materialien,
- bei der Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode) entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- den Versammlungsort,
- die Art der Alarmierung,
- die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
- ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und im Überschwemmungsgebiet,
- das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- die Ablösung und Versorgung,
- die Nachrichtenübermittlung

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Stadt Oschersleben (Bode) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.

(2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises Börde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

(1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:

- Bürger der Stadt Oschersleben (Bode),
- Beschäftigte der Stadtverwaltung,

3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.

(2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Bürger, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Stadt Oschersleben (Bode) kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Fassung vom 09.01.2016.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Stadt Oschersleben (Bode) ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Bürgermeister.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 10.01.2015 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 05.06.2019

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode)

Auf Grund

- der §§ 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und
- der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Feilbieten von Waren bzw. die Nutzung von Standflächen auf dem Wochenmarkt gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über den Marktverkehr (im Folgendem Marktsatzung genannt) werden entsprechend der nachfolgenden Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die auf den Märkten bzw. Plätzen zugelassenen Händler, denen entsprechend § 5 Abs. 2 der Marktsatzung ein Standplatz zugewiesen wurde.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für den Wochenmarkt sind je laufenden Meter der Verkaufsfront eines Geschäftes, Standes oder Verkaufswagens in Höhe von 2,20 €/Tag (inkl. MwSt.) zu entrichten.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €/Tag (inkl. MwSt.).
- (3) Händler, die zum Anbieten ihrer Ware Strom benötigen, werden:
 - bei der Beleuchtung und Registrierkassen 1,50 € (inkl. MwSt.) je Markttag berechnet,
 - bei Inbetriebnahme von Heizgeräten sowie Kühlgeräten 2,30 € (inkl. MwSt.) je Markttag erhoben,
 - bei Betreibung eines elektrischen Grills 2,30 € (inkl. MwSt.) je Markttag.
- (4) Für den grünen Wochenmarkt am Samstag werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Produkten in kleinen Mengen wird keine Standgebühr erhoben. Gewerbetreibende mit Gewerbeanmeldung/Reisegewerbe-karte sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Wochenmarkt

Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes – auf Grundlage des abgeschlossenen Jahresvertrages – und ist sofort fällig.

(2) Die Entrichtung der Gebühr durch den Gebührensschuldner an den Marktmeister oder dem Beauftragten der Stadt Oschersleben (Bode) hat am jeweiligen Markttag bis 12.00 Uhr zu erfolgen.

(3) Die Kassierung der Energiekosten erfolgt am 1. Markttag des Folgemonats.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung wegen eines nicht in Anspruch genommenen Standplatzes besteht nicht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Wochenmarkt wird die Marktgebühr nicht erstattet.

(5) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5 Niederschlagung, Stundung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Oschersleben (Bode), Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden. (§ 13 a Abs. 1 KAG LSA).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode) in der Fassung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 05.06.2019

Kanngießler
Bürgermeister

- S -

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile (Straßenreinigungssatzung)

NEUFASSUNG

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA, S. 334) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslagen für die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen, sowie für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage für die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2 Allgemeines

(1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.

(2) Die Straßenreinigung umfasst

- die allgemeine Reinigung,
- die außergewöhnliche Reinigung,
- den Winterdienst.

(3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen. Diese ist zusätzlich und ohne Aufforderung vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung der Verunreinigungen erfordert. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind z. B. gefährliche Abfälle, Schadstoffe, Verschmutzungen nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.

Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. Das Zeichen Gehweg der Straßenverkehrsordnung (Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Bei Straßen, wo baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein 1,5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze. Als Gehwege gelten

ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege. In Fußgängerzonen und Boulevardabschnitten (Zeichen 242 StVO) sowie in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) mit niveaugleichen oder baulich nicht hervorgehobenen Gehwegbereichen gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(6) Sicherheitsstreifen bis 0,75m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(7) Überwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

(8) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radweg oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Gehweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

(1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die allgemeine und außergewöhnliche Reinigung und den Winterdienst.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Verunreinigungen auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße einschließlich der

- Fahrbahnen
- Gehwege
- Radwege
- Straßenrinnen/ Gossen
- Abdeckungen der Einlauföffnungen der Straßenabläufe in den Straßenrinnen/ Gossen
- Parkstreifen, Parkbuchten und Parkplätze
- nicht abgegrenzte Bushaltestellenbereiche und Bushaltestellenbuchten des Linienverkehrs
- Überwege für den Fußgängerverkehr,
- Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette,
- Rabatten und Straßenbegleitgrün

ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winter- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und Überwege.

(3) Die Straßen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von verunreinigten Straßen aus

ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung sämtlicher Fremdkörper, d.h. nicht zur Straße gehörenden Gegenständen, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verunreinigung verursachen können.

Sie umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Schlamm, heruntergefallenen Früchten, Abfällen, Papier, Scherben, Verpackungen und sonstigen Verunreinigungen. Als Fremdkörper gilt auch Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Platten, Pflaster) oder aus schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.

(4) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen an der Straße durch die Reinigung ausgeschlossen sind. Hierauf ist besonders bei der Reinigung durch Maschinen zu achten.

(5) Der anfallende Kehrriecht ist vom Verpflichteten sofort im Anschluss an die Reinigung selbst zu eigenen Lasten als Restabfall zu entsorgen. Unzulässig ist insbesondere eine Zuführung des Kehrriechts zu Nachbarn, Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, Gruben, Gewässern, Seiten- und Grünstreifen sowie Gossengebieten und Straßenabläufen.

(6) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Zur Ermittlung des Bedarfs ist die durch den Verkehr zu erwartende Verschmutzung ausschlaggebend.

Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Straßen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, in drei Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG-LSA bleibt unberührt.

(7) Die Fahrbahnen, Radwege einschließlich der Sicherheitsstreifen und Parkstreifen sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse 0 Reinigung erfolgt durch die Verpflichteten, je nach Bedarf, jedoch einmal im Monat bis zur Fahrbahnmitte

Reinigungsklasse I einmal wöchentlich

Reinigungsklasse II einmal monatlich

(8) Die Gehwege einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, außer Radwege, sind in den Reinigungsklassen 0, I und II je nach Bedarf, jedoch einmal im Monat zu reinigen.

(9) Von Schnee zu räumen und bei Winter- und Eisglätte bestreut zu halten sind

1. Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zuganges zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m vor jedem anliegenden Grundstück.
2. in Fußgängerzonen und Boulevardbereichen, wo Gehwege nicht gesondert ausgewiesen sind, ein Streifen mit einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze einschließlich der Anbindungen zu geräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m.
3. an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
4. Fußgängerüberwege und Überwege an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen in einer Breite von 2,00 m.

(10) Die vorstehend genannten Verpflichtungen gelten werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen für die Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr nach Ende des

Schneefalls. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

(11) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(12) Grundsätzlich hat die Ablagerung von Schnee und Eis auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes zu erfolgen. Ist dies nicht zumutbar darf der Schnee auf Flächen des Verkehrsraumes nur so abgelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht gefährdet wird. Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

(13) Der Zugang zu den Hydranten auf Gehwegen muss gewährleistet sein. Insbesondere sind die Abdeckungen von Unterflurhydranten eis- und schneefrei zu halten.

(14) Für das Streuen auf Gehwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen z. B. Schotter, Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen.

(15) Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und abgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann.

(16) Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

(1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in den §§ 1 und 3 dieser Satzung geregelter Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 5 und 6 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird. Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst nach § 5 den Verpflichteten der anliegenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.

(2) Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3 in der

Reinigungsklasse I und II

- a) Die Reinigung der Fahrbahnen, der Radwege einschließlich der Sicherheitsstreifen (Streifen zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg, vor dem getrennten Radweg).
- b) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Winter- und Eisglätte auf den Fußgängerüberwegen und Übergängen an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen.
- c) Die Schneeberäumung und das Bestreuen bei Winter- und Eisglätte bei Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.

(3) Den Winterdienst auf Fahrbahnen, Fußgängerüberwegen und -übergängen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch.

Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten.

§ 5 Verpflichtete

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht:

1. Die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. Die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
3. Die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. Die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohneigentumsgesetz),
5. Die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährensschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährensschuld ungeklärt sind.

Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

(3) Hinterliegergrundstücke sind solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Seite zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße so bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

§ 6 Übertragung (Auferlegung) von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

Auf den in der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in § 5 genannten Verpflichteten in Verbindung mit § 3 in der

Reinigungsklasse 0

Die gesamte Reinigung der Gehwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Straße, des Platzes oder des Weges und der Winterdienst für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO).

Reinigungsklasse I und II

Die Reinigung der Gehwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn und der Winterdienst für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO).

§ 7 Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Als erschlossene und anliegende Grundstücke gelten die Grundstücke, die an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzen oder über diese erschlossen werden (Hinterliegergrundstück).

(3) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässigerweise Zugang genommen werden kann.

(4) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, welche an einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Geländestreifen grenzen, sofern diese Bestandteile der öffentlichen Straße sind.

§ 8 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Eigentum am Kehrriech

Der Straßenkehrriech geht als Abfall mit der Überlassung mit Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehrriech werden wie Fundsachen behandelt.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Gebährensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG-LSA handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese Satzung verstößt, insbesondere

1. den in § 2 Abs. 3 genannten Forderungen der außergewöhnlichen Reinigung nicht nachkommt.
2. der in § 3 Abs. 3 geforderten Reinigung nicht nachkommt.
3. entgegen § 3 Abs. 4 bei der Reinigung Maschinen verwendet, die die zu reinigenden Flächen schädigen.
4. entgegen § 3 Abs. 5 den anfallenden Kehrriech nicht zu eigenen Lasten entsorgt bzw. ihn Nachbarn, Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, Gruben, Gewässern, Seiten- und Grünstreifen sowie Gossengebieten und Straßenabläufen zuführt.
5. den in § 3 Abs. 9 Nr. 1 genannten Verpflichtungen für die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen in einer Breite von 1,50 m einschließlich eines Zuganges zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m vor jedem anliegenden Grundstück nicht nachkommt.
6. den in § 3 Abs. 9 Nr. 2 genannten Verpflichtungen für die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte in Fußgängerzonen und Boulevardbereichen nicht nachkommt und keinen Streifen mit einer Breite von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze einschließlich der Anbindungen zu beräumten Flächen in einer Breite von 1,50 m räumt.

7. den in § 3 Abs. 9 Nr. 3 genannten Verpflichtungen für die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen an Bushaltestellen für öffentliche Verkehrsmittel nicht nachkommt und die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
8. die in § 3 Abs. 10 festgelegten Zeiten nicht einhält.
9. entgegen § 3 Abs. 12 den Verpflichtungen zur Ablagerung von Schnee und Eis nicht nachkommt.
10. entgegen § 3 Abs. 13 den Verpflichtungen zur Gewährleistung des Zugangs zu Hydranten und zur schnee- und eisfrei Haltung der Abdeckungen von Unterflurhydranten nicht nachkommt.
11. entgegen § 3 Abs. 14 unzulässige und Stoffe zum Abstreuen benutzt.
12. entgegen § 3 Abs. 16 der Beseitigung der Streurückstände nach der Eis- und Schneeschmelze nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR gemäß § 8 Abs. 6 KVG-LSA geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.03.2012 – (In-Kraft seit 06.04.2012) außer Kraft

Oschersleben (Bode), 05.06.2019

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Anlage 1 Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 3 Straßenreinigungssatzung)

Reinigungsklasse	Reinigungs- verpflichtung	Reinigungs- häufigkeit	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
0	Reinigung und Winterdienst Gehweg	1 x monatlich	A
	Reinigung Fahrbahn	1x monatlich	A
	Winterdienst Fahrbahn		S
I	Reinigung und Winterdienst Gehweg	1 x monatlich	A
	Reinigung und Winterdienst Fahrbahn	1x wöchentlich	S
	Reinigung und Winterdienst Gehweg		
II	Reinigung und Winterdienst Gehweg	1 x monatlich	A
	Reinigung und Winterdienst Fahrbahn	1 x monatlich	S
	Reinigung und Winterdienst Gehweg		

Anlage 2 Straßenverzeichnis

Die nachstehend aufgeführten Straßen sind an die öffentliche Straßenreinigung im Sinne von § 4 der Satzung angeschlossen:

Alle nicht in den Reinigungsklassen I und II genannten Straßen gehören zur Reinigungsklasse 0.

Reinigungsklasse I (wöchentlich) Kernstadt Oschersleben (Bode)

- Albert-Einstein-Straße
- Albert-Schweitzer-Ring
- Alte Dorfstraße
- Alte Post
- Am Eulenbruch
- Am Neuen Teich
- Am Pappelwald (einseitig Stadtseite)
- Am Pfefferbach
- An der Burg
- An der Wasserrenne
- Anderslebener Straße (B 246) bis Zum Lehnertsgraben
- Anderslebener Straße (Gewerbegebiet)
- Barbierstraße
- Berliner Straße (B246)
- Bismarckstraße
- Bodestraße (L24)
- Brauwinkel
- Breitscheidstraße (Kreuzung Thälmannstraße bis Albert-Einstein-Straße)
- Bruchstraße
- Burgbreite
- Damaschkeweg
- Diesterwegring
- Dornbuschbreite
- Fabrikstraße
- Friedensstraße (L 24)
- Friedhofstraße
- Friedrichstraße (K 1359 und B 246)
- Gartenstraße (B 246 und Gemeindestraße)
- Großalslebener Straße (L 24), links stadtauswärts
- Hackelberg (Gemeindestraße)
- Hackelberg- Fußgängerzone (Hackelberg bis Halberstädter Straße)
- Halberstädter Straße - Fußgängerzone (Magdeburger Straße bis Berliner Straße B 246)
- Halberstädter Straße (Friedensstraße L 24 bis Kornstraße)
- Halberstädter Straße (Berliner Straße B 246 bis Lindenstraße)
- Hermann-Duncker-Straße
- Hermann-Krebs-Straße
- Hopfenweg
- Hornhäuser Straße - Fußgängerzone (Kreisverkehr bis Halberstädter Straße)
- Hornhäuser Straße (B 246), Friedhof bis Kreisverkehr)
- Humboldtstraße
- Huystraße
- Innsbrucker Straße
- Kirchplatz
- Kleine Anderslebener Straße
- Kleine Weinbergstraße
- Kornstraße
- Lindenstraße (B 246 und Gemeindestraße)
- Lüneburger Straße
- Magdeburger Straße - Fußgängerzone (Mittelstraße bis Halberstädter Straße)
- Magdeburger Straße (B 246 und Gemeindestraße), ohne Trogbereich
- Max-Planck-Ring

Mittelstraße
 Neindorfer Straße (K 1359)
 Neuer Weg
 Nickelkulk (Halberstädter Straße bis Seilerweg)
 Obere Mauerstraße
 Oesenweg (Puschkinstraße L 24 bis Gartensparte)
 Peseckendorfer Weg
 Pestalozzi Straße
 Pienestraße
 Puschkinstraße (L 24)
 Ritterstraße
 Robert-Koch-Straße
 Rosa-Luxemburg-Straße
 Salzburger Straße
 Schermcker Straße (B 246 / L 24), ohne Trogbereich
 Schöninger Straße
 Seehäuser Weg
 Seiler Weg
 Steintreppe
 Thälmannstraße
 Triftstraße (Puschkinstraße L 24 bis einschl. Nr. 9/10 Landratsamt)
 Waisenhausstraße
 Weinbergstraße
 Wilhelm-Heine-Straße (K 1359)
 Windthorststraße (Thälmannstraße bis Clara-Zetkin-Straße)
 Zum Lehnertsgraben

Reinigungsklasse II (monatlich)

Ortsteil Ampfurth

Alte Schermcker Straße (L 102)
 Neue Siedlung (K 1266)

Ortsteil Beckendorf

Straße der Freundschaft (L 77 und K 1359)
 Eggenstedter Straße (L 77)

Ortsteil Groß Germersleben

Am Friedensplatz
 An der Sarre (bis zur Kirche)
 Feldstraße (Lange Straße L 76 bis Wendeanlage)
 Friedensplatz
 Gartenringstraße
 Lange Straße (L 76)
 Lindenweg
 Mittelweg
 Parkstraße
 Schneidergasse
 Sonnenberg
 Sonnenbergstraße (Lange Straße L 76 bis Bahnübergang)
 Waldemar-Uhde-Straße
 Zur Bode

Ortsteil Hornhausen

August-Bebel-Straße (L 104)
 Kirchstraße (K 1364)

Neubrandlebener Straße (K 1364)
 Neuwegerslebener Straße (B 246)
 Oscherslebener Straße (B 246)
 Ottlebener Straße (L 104)
 Ottlebener Chaussee (L 104)
 Straße der Einheit (K 1364 und B 246)

Ortsteil Klein Oschersleben

Alte Hauptstraße (L 76) (Oschersleber Weg bis Neubauer Weg)
 Alte Hauptstraße (L 76) einseitig
 (Neubauer Weg bis Alte Hauptstraße Nr.15 Südseite)
 Alte Hauptstraße (Neue Straße Nr. 7 bis Alte Hauptstraße L 76)
 Am Bahnhof (L 66) (Am Bahnhof Nr. 1 bis Am Bahnhof Nr. 16)
 Am Berg
 Lindenallee (Poststraße bis Zur Bismarckeiche)
 Lindenallee einseitig (Zur Bismarckeiche bis Lindenallee Nr. 5 Südseite)
 Lindenallee (Nr.5 bis Nr. 12)
 Lindenallee (Nr. 17b/ 21 bis Alte Hauptstraße)
 Neue Straße
 Obere Kirchstraße
 Oschersleber Weg
 Parkweg
 Pastormauer
 Poststraße
 Untere Kirchstraße (Obere Kirchstraße bis Untere Kirchstraße Nr. 21)
 Zur Bismarckeiche

Ortsteil Neindorf

Hauptstraße (K 1359)
 Kreiskrankenhaus (Hauptstraße bis Kreiskrankenhaus Nr. 2a)

Ortsteil Peseckendorf

An der Schäferei (K 1266)
 Zum Schloss (K 1266)

Ortsteil Schermcke

Am Sauren Holz (L 24)
 Ampfurther Straße (L 24)

Ortsteil Stadt Hadmersleben

Alte Thiestraße
 Amt
 Breiteweg
 Hagenstraße
 Hakeborner Weg
 Hansesstraße
 Heerstraße (L 76) (Alte Thiestraße bis Abzweig in Rtg. Alikendorf)
 Holzgasse
 Klosterbergstraße
 Planstraße (Stadtberg bis Planstraße Nr. 28)
 Rosmarienstraße
 Stadtberg
 Steinweg
 Vor dem Magdeburger Tor
 Winkelstraße

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oschersleben (Bode) (nachfolgend Stadt genannt) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslagen, für die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Oschersleben (Bode) durch.

Die Stadt Oschersleben (Bode) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der bebauten und unbebauten Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke), die durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, welche im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt ist, erschlossen werden.

(2) Den Eigentümern oder Besitzern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:

1. Die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
2. Die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
3. Die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
4. Die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohneigentumsgesetz),
5. Die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebührenschuld bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebührenschuld ungeklärt sind.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner). Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der über die Kostenrechnung für die Fahrbahnreinigung ermittelt wurde.

Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der Kosten der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst u. a. die Kosten für die Reinigung der Straßenabschnitte an öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.

(2) Berechnungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist der Frontmetermaßstab.

(3) Der Frontmetermaßstab ist:

1. Bei Straßenanliegern die Frontlänge der Grundstücksseite(n) entlang der erschließenden Straße(n)
2. Bei einem Grundstück, das nicht direkt an der zu reinigenden Straße liegt, aber durch sie erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), die Frontmeterlänge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Straßengrenzungen, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(4) Die Frontmeterlänge wird in der Weise berechnet, dass Bruchteile bis 50 cm auf volle Meter nach unten abgerundet und von mehr als 50 cm auf halbe Meter nach unten abgerundet werden.

(5) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, so ist dieses Grundstück zu jeder der angrenzenden Straßen mit seinen jeweiligen Straßenfrontlängen gebührenpflichtig.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

(1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, aber durch diese erschlossen werden.

(2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 3 Abs. 3 Nr. 2.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr für die Fahrbahnreinigung beträgt jährlich je Frontmeter für die Straßen der Reinigungsklasse I 2,29 EUR. für die Straßen der Reinigungsklasse II 1,32 EUR.

(2) Die Gebührensätze je Frontmeter sind für die erschlossenen Grundstücke (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke) auf die nach § 3 ermittelten Frontmeter anzuwenden.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

(3) Eine Berücksichtigung des Anspruches auf Gebührenminderung kann nur erfolgen, wenn der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt schriftlich geltend macht.

(4) Der Anspruch auf Gebührenminderung kann nur bis zum 31. März des Jahres geltend gemacht werden, das dem Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Ein Anspruch auf Gebührenminderung, der bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht worden ist, erlischt und kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des folgenden Monats an.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden wie die Grundsteuer am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig.

Auf Antrag kann die Straßenreinigungsgebühr als Jahresbetrag entrichtet werden. Die Fälligkeit wäre dann der 01.07.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können die Ansprüche ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSGVO durch die Stadt Oschersleben (Bode) zulässig.

(2) Die Stadt Oschersleben (Bode) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftskatasters und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung in der Fassung der 2. Änderung der Stadt Oschersleben (Bode) vom 14.12.2014 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 05.06.2019

Kanngießer
Bürgermeister

- S -

Öffentliche Bekanntmachung



Einholung von Vorschlägen für Berufene zur Berufung in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“, Neuwegerleben

Gemäß § 55 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 16) haben die Unterhaltungsverbände Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke bzw. deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu berufen.

Für die Berufung der Interessenvertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung können Vorschlagslisten der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ (Landkreis Harz, Landkreis Börde) aufgestellt werden.

Zur Einreichung der Vorschläge wird hiermit aufgefordert. Die Vorschläge müssen bis spätestens 1 Monat nach Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des

Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ Neuwegerleben
Körperschaft des öffentlichen Rechts
An der Pferdekoppel 1
39393 Am Großen Bruch

eingereicht werden.

Die Vorschläge der Interessenverbände gemäß Vorschlagsliste sind bereits vom Verband abgefordert worden.

SCHMIDT
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband „Aller“
Der Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband „Aller“

Einberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen

Gemäß § 55 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen aufgerufen, Berufene und deren Stellvertreter für die Mitarbeit in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes vorzuschlagen.

Die Mitgliederversammlung des Verbandes beruft gemäß § 9 Verbandssatzung durch Beschluss die Berufenen und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer gemäß Vorschlagsliste.

Die Tätigkeit der Berufenen und deren Stellvertreter ist ehrenamtlich. Die Amtszeit der Berufenen und deren Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

Neben den Interessenverbänden ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenen abzugeben.

Die Vorschläge sind innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, schriftlich beim Verband (Zuckerfabrik 1c, 39356 Weferlingen) abzugeben.

Die Vorschläge müssen enthalten:

- o Name und Anschrift des Interessenverbandes
- o Name, Vorname und Anschrift der vorgeschlagenen Person/en
- o Eigentums-/Nutzungsnachweis der vorgeschlagenen Person/en über eine im Verbandsgebiet gelegene grundsteuerpflichtige Fläche
- o Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person/en, das Ehrenamt des Berufenen wahrzunehmen.

Weferlingen, d. 06.05.2019

gez. Schorlemmer
Verbandsvorsteher

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 01.06.2019 – 21.06.2019

Sitzung des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) am 04.06.2019

in öffentliche Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Berufung des Ortswehrleiters Klein Oschersleben Manfred Ehrhardt in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/749
- Berufung des Ortswehrleiters Altbrandsleben Steffen Reinsch in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/747
- Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters Altbrandsleben Uwe Reinsch in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/748
- Berufung des Ortswehrleiters Hans-Joachim Hempel in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/746
- Berufung des Ortswehrleiters Schermcke Heiko Lindecke in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/744
- Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/735
- Schließung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Oschersleben
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/767
- Schließung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Altbrandsleben
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/752
- Schließung und Entwidmung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Altbrandsleben
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/751
- Schließung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Ampfurth
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/753
- Schließung und Entwidmung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Beckendorf
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/754
- Schließung und Entwidmung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Neindorf
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/761
- Schließung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Groß Gomersleben
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/755
- Schließung und Entwidmung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Hadmersleben
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/756
- Schließung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Hordorf
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/757
- Schließung und Entwidmung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Hornhausen
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/758
- Schließung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Hornhausen
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/759
- Schließung eines Friedhofsteiles auf dem Friedhof Klein Oschersleben
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/760
- Schließung des Friedhofes Peseckendorf-Neubau im Ortsteil Peseckendorf
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/762
- Wasserwehrsatzung der Stadt Oschersleben (Bode), mit ihren Ortsteilen
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/750
- Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile (Straßenreinigungssatzung)
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/781
- Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/763
- Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Oschersleben (Bode)
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/778
- Gesamtkostenfinanzierungsübersicht für das Fördergebiet „Altstadtkern“ im Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASO)
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/779
- Abgrenzung des zentralen Ortes als Mittelzentrum Oschersleben hier: 1. Änderung
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/790
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur)
hier: Prioritätenliste
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/780
- Ermächtigung des Bürgermeisters zur Erklärung des Einverständnisses zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ) für die Kindertagesstätten in freier und kommunaler Trägerschaft gemäß § 11a Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA)
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/771
- Nutzungsentgelterhöhung für Garagengrundstücke
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/742
- Ausreichung eines Darlehens an die BEWOS Wobau GmbH zur Finanzierung des Neubaus einer Schwimmhalle am Bahnhof
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/772
- Investitionszuschuss für den Neubau der Schwimmhalle am Bahnhof an die BEWOS Wobau GmbH
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/773
- Beschluss über Spendenannahmen für das Jahr 2018
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/775
- „Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vollstreckung im Außendienst der Vollstreckungsbehörde der Stadt Wanzleben - Börde“
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/776

- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung beim Kostenträger 111702130 Amtsberg 1 in Hadmersleben INV-19-135 Sanierung Kita Hadmersleben STARK V-Programm
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/785
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 424001111 Jahnstadion OSC im SK 522101 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens in Höhe von 37.000,00 € zur Finanzierung der Erneuerung der Mauer im Jahnstadion in Ergänzung zum Beschluss OC/2019/740 vom 28.02.2019
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/788
- Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung im Kostenträger 541002100 Gemeindestraßen Ausbau und Unterhal-

- tung in der INV-18-112 Gehwege/Straßenbeleuchtung Diesterwegring in Höhe von 191.356,00 €
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/787
- Beschluss über die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/791

in nichtöffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Befristete Besetzung der Stelle als Fachbereichsleiter/in des Fachbereichs für Finanzen
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/789
- Erlass von Gewerbesteuern und Nachzahlungszinsen bei Sanierungsgewinnen
Vorlagen-Nummer: OC/2019I/784

Abbuchung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren 2016

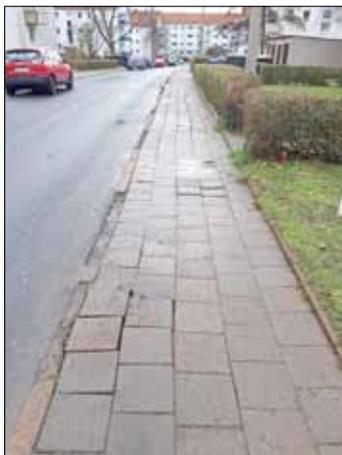
Aus technischen Gründen war es leider nicht möglich die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren, die am 06.06.2019 für die unten genannten Ortsteile fällig waren, per Lastschrift einzuziehen.

Für die Ihnen entstandenen Unannehmlichkeiten bitten wir um Entschuldigung und teilen Ihnen mit, dass die fälligen Gebühren am 01.07.2019 eingezogen wurden, sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat für die Einziehung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren erteilt haben.

Folgende Ortsteile sind betroffen:

- Günthersdorf
- Alikendorf
- Altbrandsleben
- Ampfurth
- Groß Germersleben
- Jakobsberg
- Andersleben
- Neubrandleben
- Peseckendorf

Der Diesterwegring wird erneuert



Die sanierungsbedürftigen Nebenanlagen – Fußwege und Beleuchtung – im Diesterwegring werden ab Juli 2019 grundhaft erneuert.

Das Vorhaben umfasst die Herstellung einer neuen Bord- und Gossenführung sowie der Straßenabläufe und die Sanierung der Gehwegflächen. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrtsbereiche zu den Garagen auf der östlichen Seite. Die Gehwege werden mit Betonpflaster befestigt.

Zugleich wird eine neue effiziente Straßenbeleuchtungsanlage basierend auf LED-Technik installiert.

Das Vorhaben wird im Rahmen des Förderprogramms STARK V – Städtebau – aus Mitteln des Bundes und des Landes finanziert. Im Zusammenhang mit den städtischen Baumaßnahmen wird auch der Trink- und Abwasserverband Börde eine Trinkwasserhauptleitung erneuern. Durch die Avacon Netz GmbH werden zudem Mittelspannungskabel verlegt.

Während der gesamten Bauzeit wird es durch Sperrungen von Teilabschnitten der Straße zu Einschränkungen für den Fahrzeugverkehr kommen. Die Verkehrsführung im Baubereich wird ausgeschildert. Die sichere Führung der Fußgänger und die Erreichbarkeit der Schulen werden gewährleistet.

Der Abschluss der Arbeiten ist für November 2019 geplant.

 Die Bundesregierung Wir fördern kommunale Investitionen	STARK V	 SACHSEN-ANHALT
Erneuerung der Gehwege und Beleuchtungsanlagen im Diesterwegring finanziert durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt		
Bauherr:  Stadt Oschersleben (Bode) Markt 1 30387 Oschersleben (Bode) Tel. 03949 912 -0		

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG



Foto: Sebastian Pöttsch

Aufruf zum Boderennen am Sonntag, dem 1. September 2019

Boderenner, aufgepasst!

In diesem Jahr wird das Boderennen in das Wiesenparkfest integriert. Es stellt den krönenden Abschluss des Festes dar. Doch was ist ein Boderennen ohne Boote. Wir suchen daher wieder viele Teams, die sich mit ihren einzigartigen Booten auf der Bode präsentieren. Nicht nur Vereine und Privatpersonen können mitmachen. Ausdrücklich werden auch Unternehmen genannt, die sich mit den anderen Teams messen können. Es winken tolle Prämien. Verlierer gibt es nicht. Das Rennen startet ca. 10.00 Uhr von der Bodebrücke aus, welche sich in der Großalslebener Straße befindet. Anmeldungen sind ab sofort und bis zum 15.08.2019 möglich. Wir benötigen folgende Angaben: Name des Teams, Name des Bootes, Anzahl der Teilnehmer. Die Bewerbungen können per Post an: Stadt Oschersleben (Bode) Abteilung Kultur, Tourismus und Sport Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode) oder per E-Mail an: kultur@oscherslebenbode.de gesandt werden.

Flohmarkt zum Tag der Regionen 2019 –

JETZT BEWERBEN!!!



Der Tag der Regionen findet am 29.09.2019 statt. Auch in diesem Jahr planen wir einen Flohmarkt in der unteren Halberstädter Straße, vom ehemaligen Nicolai-Café, bis zum Burgladen. Angeboten werden darf alles, was das Sammler- und Trödelherz begehrt. KEINE NEUWAREN!!! Bewerbungen um einen Standplatz können bis zum 30.08.2019, in der Tourist-Information abgegeben werden. Das Standgeld beläuft sich auf 5,00 € pro Frontmeter. Kinder bis zum 14. Lebensjahr bezahlen 2,50 € pro Frontmeter. Parkende Autos sind an den Ständen nicht gestattet.

An alle Händler der Oscherslebener Innenstadt!

Vor einiger Zeit wurden Ihnen die Anmeldungen zum Tag der Regionen ausgehändigt. Hier baten wir die Rückmeldung, ob Sie Ihr Ladengeschäft zum Tag der Regionen öffnen oder es an diesem Tag geschlossen bleibt. Wir möchten Sie daran erinnern, dass der Anmeldeschluss hierfür der 30.07.2019 ist. Sollte Ihnen dieses Schreiben nicht vorliegen, können Sie es sich gern bei uns in der Tourist-Information abholen. Wichtig ist auch zu wissen, wieviel Platz Sie für Ihre angemeldeten Aktionen vor dem Geschäft benötigen. Sie haben noch Fragen? Wir stehen Ihnen gern telefonisch unter 03949 912205 für Rückfragen zur Verfügung.

Bier-Brau-Seminar

14.09.2019, 11.00 – 16.00 Uhr



„Hat der Alte Braumeister sich mal wieder fortbegeben und nun sollen seine Geister auch nach meinem Willen leben...“ Gaststättenbrauer Hehne zeigt Ihnen, wie's geht - von der Gerste bis zum Bier. Erleben Sie einen kompletten Brauvorgang und verkosten Sie dabei das eine oder andere leckere Gebräu. Zwischendurch stärken Sie sich mit einem leckeren Mittagessen und erfrischen sich bei einem kleinen Spaziergang entlang des Hohen Holzes. Anmeldungen sind bis 5 Tage vorher möglich.

Verpflegung:	Mittagessen
Dauer:	11:00 Uhr – ca. 16:00 Uhr
Teilnehmerzahl:	min. 6 / max. 20
Unkostenbeitrag:	18,00 € / Person

Rundgang mit dem Stadttorwächter

27.07.2019, 19.00– 20.30 Uhr



Auch im Jahr 2019 können Sie mit dem Stadttorwächter das mittelalterliche Oschersleben (Bode) erkunden. Eine Führung dauert ca. 1,5 Stunden. Anmeldungen über die Tourist-Info zu den genannten Terminen. Sonderführungen sind auf Anfrage möglich. Der Unkostenbeitrag beträgt 5,00 € pro erwachsener Person. Kinder zahlen 2,50 €.

Neue Souvenirs in der Tourist-Information



Kupfermünze | 9,00 €



Jubiläumsschokolade | 6,90 € Schlüsselanhänger | 7,00 € Pin | 1,00 €



Schwenkfahne 40 cm x 20 cm | 9,99 €



Zinnmünze | 9,00 €

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG

Anzeige



12.07. - 14.07.2019
| Volks- und Schützenfest | Sportplatz Hornhausen



08.08. - 11.08.2019
Mitteldeutschlands Größtes Rockfestival | Motorsport Arena



20.10.2019 15.00 Uhr
| Hengstmann Brüder | Kulturhaus Gröningen | 15,50 € zzgl. VVK-Gebühr



10.11.2019 | 16.00 Uhr
| Tante Lilli | Gasthof Schondelmaier | 17,00 €



14.12.2019 | 19:00 Uhr
| Musical-Dinner-Show | Kulturhaus Gröningen | 75,00 € zzgl. VVK Gebühr

13./14. JULI MSC ADAC OSCHERSLEBEN
Autocross
RENNSTRECKE AN DEN SIEBEN BERGEN OSCHERSLEBEN

SAMSTAG, 13. JULI TRAININGS- u. KLASSENLÄUFE
SONNTAG, 14. JULI ab 8:00 UHR KLASSEN- u. FINALLÄUFE, SIEGEREHRUNG

Wortungszus: ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Cup | NFM Autocross Meisterschaft | Norddeutscher ADAC Autocross Cup | ADAC Hansa Autocross Cup | ILP Cup

www.msc-oschersleben.de

Sponsors: Schubert Motorsport, Clubsport Reglement, ADAC, MA Cup, Motorsport Arena, Pilschlag, Autoservice.

4. Kirchenradtour, 20.07.2019

Allianz | Schreinert und VERKEHRS WACHT präsentieren:

Kirchen- u. Heimattour
zum 1025-jährigen Jubiläum von Oschersleben

20. JULI 2019

Start in Oschersleben | Stadtziel in Emmeringen

Länge der Strecke ca. 35 km

mit Versorgungsstopp

Reg. Kompetenzzentrum für Sicherheit u. Mobilität

Begleitung der Radtour mit der mobilen Fahrradwerkstatt und freundlicher Unterstützung des Radhauses Heine

Anmeldung erbeten bis 22.06.2019

in der Allianz Agentur Schreinert Tel.: 039 49 - 21 96

Nehmen Sie an der 4. Kirchenradtour teil!
Die Radtour beginnt in Oschersleben und verläuft über Emmeringen, Klein Oschersleben, Groß Germersleben, Hadmersleben, Peseckendorf und endet in Oschersleben. Dort wartet auf alle Teilnehmer Spiel und Spaß. Die Länge der Strecke beträgt ca. 35 km.
Zeit: 8:00 Uhr; Ankunft: ca. 13.30 Uhr
Ansprechpartner: Frau Schreinert
Anmeldung unter: 039407 6616

Rückblick Osterfest im Ortsverband des THW

Zum Osterfest öffnete unser Ortsverband pünktlich um 15:00 Uhr die Tore für viele kleine und große Besucher.



Auf dem Programm stand neben eines Streichelzoos, welcher uns vom Wiesenpark Oschersleben extra zur Verfügung gestellt wurde, auch ein Hindernisparcour, bei dem die Besucher beim „Eiertrudeln“ ihre Geschicklichkeit unter Beweis stellen konnten.

Besonders feinfühlig waren die kleinen Besucher im Umgang mit unseren ferngesteuerten THW-LKW's, welche geschickt durch einen Parcour gelenkt werden mussten. Auch das passende Ostergeschenk konnten sich die Kinder gleich bei uns basteln. Neben Eier bemalen beinhaltet die Bastelstrecke auch eine Vielzahl an Osterfiguren, die nur darauf warteten, dekoriert zu werden. Stärken konnten sich unsere Gäste zwischen den Stationen mit Kaffee und Kuchen natürlich auch. Aber auch die beste Unterhaltung half nichts, als die Schlappohren des Osterhasen aus unserem GWK (Gerätekraftwagen) herauschauten. Da der Osterhase einsehen musste, dass sein Versteck aufgefliegen war, nutzte er gleich die Gunst der Stunde, um den Kids eine Kleinigkeit aus seinem Körbchen zu schenken. Apropos Schenken: Eine Überraschung der besonderen Art hatte der Wiesenpark Oschersleben für uns parat. Als erste Hilfsorganisation überhaupt übernimmt die Jugendgruppe des THW-OV Oschersleben eine Tierpatenschaft. Unser neuer Kumpel heißt Huang Tu, was zu Deutsch „Kleiner Prinz“ bedeutet, und ist ein Sikahirsch. In absehbarer Zeit werden wir unserem Patenhirsch natürlich auch persönlich einen Besuch abstatten.

Ein großes Dankeschön!



Eine Stadt feiert Geburtstag und alle feiern mit! Der Bürgermeister bedankt sich bei allen die mitorganisiert, mitgemacht, mitgeholfen haben, die zum Festumzug mitmarschiert und mitgefahren sind, die musiziert haben, die ihre Geschäfte geöffnet haben oder sich präsentiert haben, den Unternehmen, die finanziell unterstützt haben, denjenigen, die für unsere Sicherheit sorgten - einfach allen, die gezeigt haben, wie bunt und vielfältig Oschersleben ist und wie toll unsere Heimat ist. Es war ein rundum gelungenes Wochenende.



VERANSTALTUNGEN AUF EINEN BLICK

Ort & Datum	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit	Veranstalter/Kontakt/VVK
Altbrandsleben				
03. - 04.08.	Oldtimer-Treffen	Dorfplatz		Schlepperfreunde Altbrandsleben
Ampfurth				
28.07.	Öffnung der Telegraphenstation & der Christuskirche	Burg Ampfurth & Kirche	14:00 - 17:00 Uhr	Förderverein Schloss Ampfurth
25.08.	Öffnung der Telegraphenstation & der Christuskirche	Burg Ampfurth & Kirche	14:00 - 17:00 Uhr	Förderverein Schloss Ampfurth
24. - 25.08.	Burgfest	Burg Ampfurth & Kirche	ganztägig	Förderverein Schloss Ampfurth
Beckendorf				
05.07.	Fohlenschau	Auf der „Ranch Beckendorf“	09.00 - 12.00 Uhr	Pferdezuchtverein Börde e. V.
Günthersdorf				
30.08 – 01.09.	Schützenfest	Festplatz		SV Germania Günthersdorf
Hordorf				
19.07. - 21.07.	Schützenfest	Festplatz		Schützenverein Hordorf
Hornhausen				
12.07. - 14.07.	Volks- und Schützenfest	Festplatz	lt. Programm	Schützenverein Hornhausen
Oschersleben (Bode)				
05. 07.	Cocktailabend mit Tanz und DJ	Restaurant zum Athos	17.00 Uhr	Anmeldungen unter 03949 513044
05.07.	„HofSommer“ Kopinsky Brothers (Trio) „Liebeslieder im Wandel der Zeit“	Stadtbibliothek Oschersleben	19.00 Uhr	Stadtbibliothek Oschersleben: 03949 912277
05.07. - 07.07.	ADAC Kart Cup	Motorsport Arena Oschersleben	ganztägig	Motorsport Arena: 03949 9200
08.07.	4. Skatertag	Motorsport Arena Oschersleben	18.00 Uhr - 20.00 Uhr	Motorsport Arena: 03949 9200
19.07. - 21.07.	Alpe Adria Cup	Motorsport Arena Oschersleben	ganztägig	Motorsport Arena: 03949 9200
20.07.	4. Kirchenradtour		8.00 Uhr	Frau Schreinert Anmeldungen unter: 039407 6616
26.07. - 28.07.	Börde-Klassik Motorrad Trophy	Motorsport Arena Oschersleben	ganztägig	Motorsport Arena: 03949 9200
27.07.	Rundgang mit dem Oscherslebener Stadttorwächter	Oschersleben	19.00 Uhr	VVK: Tourist-Information
28.07	Gastkonzert Oschersleben Internationales Akademiorchester Schloss Hundisburg	St. Nicolai Kirche	17.00 Uhr	VVK: Tourist-Information
29.07.	5. Skatertag	Motorsport Arena Oschersleben	18.00 Uhr - 20.00 Uhr	Motorsport Arena: 03949-9200
07.08.	Literatur im Lese-Café : Bilder-Reisebericht: Klaus Griegel „Faszinierende Tierwelt Afrikas“	Lese-Café der Stadtbibliothek	14.30 Uhr	Stadtbibliothek Oschersleben: 03949 912277
08.08. - 11.08.	Deutsch Rock Festival	Motorsport Arena Oschersleben	lt. Programm	Motorsport Arena: 03949 9200
10.08.	Landesmeisterschaft im Kartfahren	Am Freibad	lt. Programm	RSG Oschersleben
16.08.	50 Jahre Freibad 2.0 mit MDR Bühne u. v. m.	Freibad Oschersleben	lt. Programm	Stadt Oschersleben (Bode)
19.08.	6. Skatertag	Motorsport Arena Oschersleben	18.00 Uhr - 20.00 Uhr	Motorsport Arena: 03949 9200
21.08.	Kinderfest der freien Träger	Innenstadt Oschersleben		

Ort & Datum	Veranstaltung	Ort	Uhrzeit	Veranstalter/Kontakt/VVK
23.08. - 25.08.	Porsche Sports Cup	Motorsport Arena Oschersleben	ganztägig	Motorsport Arena: 03949 9200
23.08.	Sommerkino	Burg Oschersleben	21.00 Uhr	BEWOS
24.08.	Triathlon	Freibad Oschersleben	lt. Programm	Sport Drabe
30.08.	Rundgang mit dem Oschers- lebener Stadttorwächter	Oschersleben	18.00 Uhr	VVK: Tourist-Information
30.08. - 01.09.	4. Asia Arena	Motorsport Arena Oschersleben	ganztägig	Motorsport Arena: 03949 9200

- Anzeigenteil -

NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN

„Lies mal wieder - Lesen verbindet“



Lesen mit dem E-Book-Reader, Handy oder Tablet: Mit dem Bibliotheksausweis können Sie zusätzlich digitale Medien entleihen und die „**Onleihe**“ nutzen.

Die digitalen Medien, wie e-Book, e-Paper, e-Audio und e-Video stehen rund um die Uhr zur Verfügung. Den Bibliotheksausweis erhalten Sie zu 20,00 € (ermäßigt 10,00 €) für ein ganzes Jahr.

Sie können alle Medien der Bibliothek nutzen und Medien aus der „Onleihe“ zu jeder Zeit, an jedem Ort entleihen!

Kinderbibliothek: VORSICHT! BUCHALARM!



Lesesommer XXL 2019

10 Jahre Lesesommer XXL in Sachsen-Anhalt, in der Bibliothek Oschersleben und in der Zweigbibliothek Hadmersleben: Pünktlich zum Ferienstart wurde der Lesesommer eröffnet.

Eigens für dieses Ereignis wurden mit Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt zahlreiche neue Bücher angeschafft, die auf ihre Leser warten.

Du kannst mitmachen, wenn du zwischen 9 und 13 Jahren alt bist. Der **Deal**: Du liest in den Sommerferien mindestens zwei Bücher, bewertest sie und beantwortest Fragen dazu.

Deine **Belohnung**: Du bekommst in der **Abschlussveranstaltung** zum Lesesommer XXL ein **Zertifikat**, vom Bürgermeister unterzeichnet, das in deiner Schule als Lernleistung anerkannt werden kann.

VERANSTALTUNGEN & EVENTS



„Literatur im Lese-Café“

07.08.2019 / 14.30 Uhr

Klaus Griegel: „Faszinierende Tierwelt Afrikas“

Ein digitaler Reisebericht Wiederholt im Sommer zu Gast im Lese-Café war und ist, so auch in diesem Jahr, Klaus Griegel,

mit seinen spannenden Reiseberichten, mit denen er das Publikum jedes mal fasziniert.

Er berichtet in diesem Jahr in Wort und Bild über seine Afrika-Reise, über Menschen, Tiere und Landschaft.

„HofSommer“

05.07.2019 / 19.00 Uhr



Kulturhof der Stadtbibliothek Oschersleben:

„Kopinsky Brothers“ „Liebeslieder im Wandel der Jahrhunderte“

Ein unterhaltsamer musikalischer Sommerabend

auf dem Kulturhof der Bibliothek ist versprochen. In 2 x 60 Minuten erleben Sie „Kopinsky“. Die Kopinsky-Brothers sind musikalisch irgendwo zwischen Liedermacher, Country, Folk und Sauerkrautmusik angesiedelt. Sie singen am liebsten deutsch. Dabei greift das Kopinsky-Programm die Bücher Max Heckels (zynisch-ironisch, heitere Jugenderlebnisse und Erinnerungen) auf.

Mit ironisch wachem Auge karikiert Max Heckel die eigenen Schwächen, in denen sich seine Hörer wiederfinden können.

Das scheinbar unerschöpfliche Thema „Liebe“ ist in Kunst und Alltag seit jeher so präsent wie die Menschen, die alle Höhen und Tiefen eben dieser Regung durchleben. Kopinsky präsentiert (mal folkloristisch, mal etwas rüder) einen Abriss lyrischer Weis- und Unwahrheiten in deutscher und englischer Sprache. Neben schmachtenden Unerreichbarkeiten, verzweifelttem Verlassenfühlen und vulgären Absurditäten und Unverständlichkeiten offenbaren die „Liebeslieder“ die Alltäglichkeit allzu menschlicher Kleinig- und Großigkeiten.

Unterliegen Sie dem Charme, dem Witz und dem musikalischen Können sowie der Ironie in Text und Gesang von Max Heckel im Trio „Kopinsky“. Gehen Sie so beschwingt und gut unterhalten in den Sommer und in die Ferien. **(Regnet es nicht, kann die Veranstaltung im Freien stattfinden und es sind noch Karten an der Abendkasse erhältlich.)**

Kleine Galerie

neue Ausstellung (Juli bis September 2019)

Sandy Zöllner: „Landschaften und Tiere der Börde“

Die 1978 geborene, regionale Künstlerin entdeckte vor einigen Jahren ihre Liebe zur Fotografie. Für Sandy Zöllner ist Fotografieren mehr als die Suche nach Motiven, der richtigen Einstellung und des perfekten Lichts.

Es ist für sie auch Ausgleich im Alltag, da sie seit Jahren ihren 14-jährigen Sohn pflegt, der an einer unheilbaren Erbkrankheit leidet. Vielleicht hat sie gerade aus diesem Grund den richtigen Blick, um ihren Bildern eine Stimme zu geben, sie eine Geschichte erzählen zu lassen ...

Museum

Die Sonderausstellung: „1025 Jahre Oschersleben – Oschersleben und seine Ortsteile“ gibt bis zum Jahresende Einblicke in die Geschichte einiger Ortsteile der Bodestadt.



Öffnungszeiten:

Di.: 13.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr
Der Museumsbesuch ist auch zu allen Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und auf Anfrage möglich.



Öffnungszeiten:

Erwachsenenbibliothek
Mo.: 09.30 – 17.00 Uhr
Di.: 09.30 – 18.30 Uhr
Do.: 12.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 09.30 – 15.00 Uhr
Tel.: 03949 912277

neu ab Juli

Kinderbibliothek
Mo.: 12.30 – 17.00 Uhr
Di.: 12.30 - 18.30 Uhr
Do.: 12.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 12.30 – 15.00 Uhr
Tel.: 03949 912276

OT Hadmersleben

Mo., Do.: 10.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 18.00 Uhr
Di.: 10.00 – 16.00 Uhr
Tel.: 039408 312

Die Bibliothek in Hadmersleben ist vom 22.07.2019 bis 06.08.2019 geschlossen. nebenberufliche Bibliotheksausleihstelle: Klein Oschersleben
Mo.: 17.00 – 18.00 Uhr

Weitere Informationen und Tipps erhalten Sie in der Stadtbibliothek Oschersleben, Hornhäuser Str. 06, 39387 Oschersleben (Bode), Telefon: 03949-912277; www.bibliothek-oschersleben.de; stadtbibliothek@oscherslebenbode.de

WISSENSWERTES

Heute im Fokus: eine Sicherheitsuhr



Folgende Grundaufgaben werden zuverlässig erledigt:

- Alarmfunktion mit Notfallknopf auf Wunsch mit Verbindung zu einer 24/7 Notrufzentrale
- Positionsbestimmung via GPS
- Bewegungszonen
- Anruffunktionen wie ein normales Telefon
- Nachrichtensendung als Text- oder Sprachnachricht als Antwort auf eingehende oder ausgehende Anrufe
- Kalender mit Erinnerungsfunktionen (Arzttermin, Medikamenteneinnahme)
- Demenzmodus (Sperrung von bestimmten Funktionen)
- Eigenständiges System mit SIM Karte (kein WLAN oder zusätzliches Telefon erforderlich)
- Die Pflegekasse übernimmt die monatlichen Grundgebühren

Verwaltet und eingestellt werden diese Funktionen von einem Laptop Ihres Vertrauens, also Angehörigen, Freunden, Kinder oder einem Serviceleister. Weitere Hinweise und Informationen zu Produkten und Lösungen erhalten sie in der Technikberatung und Sprechstunde. Diese findet jeden 1. Dienstag von 15 bis 17 Uhr im Rathaussaal der Stadt Oschersleben (Bode) statt.

Gern ist auch ein persönlicher Termin unter Tel. 0171 7706432 zu vereinbaren.

Für Menschen, die Schutz brauchen und Sicherheit suchen! Diese Armbanduhr ist eine echte, praktische Weiterentwicklung. Sie kombiniert die guten bewährten Eigenschaften eines Hausnotrufes, die schon allgemein bekannt sind, mit den Eigenschaften eines Smartphones. Dabei sind bewusst alle spielerischen Elemente weggelassen.

Zumba und Verbände beim 11. Aktionstag am Gymnasium Oschersleben – Kinder wie die Zeit vergeht ...



Bereits zum 11. Mal kooperierten das Gymnasium Oschersleben und der DRK Kreisverband Börde e. V. zum jährlichen Weltrotkreuztag am 8. Mai.

So auch in diesem Jahr.

Für die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen wartete wieder ein spannender Vormittag mit zahlreichen Aktionen, die Mitarbeiter des DRK sowie Lehrer für sie vorbereiteten.

Kinder-Zumba stand beispielsweise in einem Klassenraum auf dem Programm, wobei die Mädchen und Jungen ganz schön

ins Schwitzen kamen. In einem angrenzenden Raum konnten sich die Schüler in Erster Hilfe beweisen. Der Cross Point stellte seine Arbeit vor und wartete mit Teamspielen auf die Kinder. Im Klassenraum der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit konnten die Schüler ih-

ren Gleichgewichtssinn testen und sich auf Pedalos versuchen. Die Wasserwacht bereicherte diesen Aktionstag ebenso. So konnten sich die Schüler davon überzeugen, was man zum Tauchen alles so benötigt und wie ein Tauchvorgang von statten geht.

Annette Lemnitz von der Schwangerschaftsberatungsstelle erklärte den Mädchen und Jungen ihr vielfältiges Aufgabengebiet. Die Mädchen, aber auch die Jungs versuchten sich im Windelwechseln. Dabei gingen die Jungs häufig einfühlsamer mit der Baby-Puppe um als die Mädchen. Weiterhin hatten die Schüler dann die Möglichkeit, in unterschiedlichen Fühl-Kartons ihren Tastsinn unter Beweis zu stellen. Ohne in die Kartons reinschauen zu können, mussten sie verschiedene Gegenstände und Utensilien ertasten und versuchen, einfach Symbole zu malen. Wie sich heraus stellte, manchmal gar nicht so einfach.

Ein herzliches Dankeschön geht an die Verantwortliche Kerstin Hädrich, die sich wieder mal sehr um ihre Gäste kümmerte sowie an die Mitarbeiter der einzelnen DRK-Bereiche Kontra/Plan B, der Wasserwacht sowie der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit und der Schwangerschaftsberatungsstelle, die diesen Tag zu einem Erfolg werden ließen.

Der Bürgerschützenverein 1663 e. V. sagt Danke.

Der Bürgerschützenverein 1663 e. V. bedankt sich bei allen Mitwirkenden für die rege Teilnahme an der Schießsportwoche und am Volks- und Schützenfest 2019 im Rahmen des Stadtjubiläums 1025 Jahre Oschersleben. Ein besonderer Dank geht an die Sponsoren und Unterstützer, ohne die das erfolgreiche Fest nicht möglich gewesen wäre.

Ralf Gottschlich
Präsident

WIR GRATULIEREN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden verleben werden.

Stadt Oschersleben

06.07.	Herr Siegfried Maushake	zum 90. Geburtstag
06.07.	Frau Erika Scheuermann	zum 75. Geburtstag
06.07.	Frau Hannelore Bergmann	zum 70. Geburtstag
06.07.	Frau Ilona Funk	zum 70. Geburtstag
06.07.	Frau Ruth Lambrecht	zum 70. Geburtstag
07.07.	Frau Christa Theil	zum 75. Geburtstag
09.07.	Frau Christa Kutzner	zum 80. Geburtstag
09.07.	Frau Angelika Sillack	zum 75. Geburtstag
10.07.	Herr Wolfgang Asche	zum 70. Geburtstag
10.07.	Herr Wolfgang Herbert	zum 70. Geburtstag
11.07.	Frau Ilona Pilarski	zum 70. Geburtstag
13.07.	Frau Helga Reinsch	zum 80. Geburtstag
16.07.	Frau Hannelore Hartmann	zum 80. Geburtstag
16.07.	Herr Hans-Otto Kühne	zum 75. Geburtstag
17.07.	Frau Rita Touschek	zum 80. Geburtstag
18.07.	Frau Ursula Ossowski	zum 70. Geburtstag
21.07.	Frau Gertrud Czitzkus	zum 95. Geburtstag
21.07.	Herr Helmut Fricke	zum 80. Geburtstag
21.07.	Frau Irmtraud Rosenbusch	zum 80. Geburtstag
21.07.	Frau Christa Tiepke	zum 80. Geburtstag
21.07.	Herr Dietmar Fruth	zum 70. Geburtstag
22.07.	Herr Joachim Pfeiffer	zum 80. Geburtstag
22.07.	Frau Erika Perschke	zum 75. Geburtstag
22.07.	Frau Rita Schmidt	zum 70. Geburtstag
23.07.	Frau Gisela Peter	zum 75. Geburtstag
24.07.	Frau Ursula Redmann	zum 80. Geburtstag
24.07.	Frau Monika Kahlmeyer	zum 70. Geburtstag
27.07.	Frau Christel Lehmann	zum 80. Geburtstag
27.07.	Herr Klaus Wagner	zum 80. Geburtstag
27.07.	Frau Frieda Löffelmann	zum 75. Geburtstag
27.07.	Frau Silvia Häberlä	zum 70. Geburtstag
28.07.	Frau Marianne Schwarz	zum 80. Geburtstag
29.07.	Frau Ruth Abel	zum 75. Geburtstag
29.07.	Frau Ilke-Doris Timmer	zum 75. Geburtstag
30.07.	Frau Rosemarie Bock	zum 80. Geburtstag
30.07.	Frau Wiltrud Hobitz	zum 80. Geburtstag
30.07.	Herr Jürgen Hoffmeister	zum 75. Geburtstag
31.07.	Herr Rolf Eberhardt	zum 70. Geburtstag
31.07.	Frau Edeltraud Michaelis	zum 70. Geburtstag

OT Alikendorf

11.07.	Herr Günter Ilse	zum 70. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

OT Beckendorf

06.07.	Frau Christa Bosse	zum 80. Geburtstag
--------	--------------------	--------------------

OT Emmeringen

08.07.	Frau Renate Leistner	zum 70. Geburtstag
01.08.	Frau Heidemarie Tischer	zum 75. Geburtstag

OT Groß Germersleben

14.07.	Herr Hermann Welzel	zum 80. Geburtstag
14.07.	Frau Gudrun Will	zum 70. Geburtstag

OT Hordorf

07.07.	Frau Marlies Meyer	zum 70. Geburtstag
12.07.	Frau Astrid Langenheim	zum 80. Geburtstag

OT Hornhausen

19.07.	Frau Brigitte Wolf	zum 70. Geburtstag
23.07.	Frau Ingrid Löschner	zum 80. Geburtstag
31.07.	Herr Albert Schulze	zum 80. Geburtstag

OT Klein Oschersleben

17.07.	Herr Siegfried Oschim	zum 75. Geburtstag
30.07.	Herr Heinz Klein	zum 90. Geburtstag

OT Kleinalleben

12.07.	Frau Ingrid Borrmann	zum 75. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

OT Neindorf

01.08.	Frau Wanda Dräger	zum 80. Geburtstag
--------	-------------------	--------------------

OT Schermcke

29.07.	Frau Hannelore Ruff	zum 85. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------

OT Stadt Hadmersleben

07.07.	Herr Bernd Hamann	zum 70. Geburtstag
16.07.	Herr Helmut Bardick	zum 80. Geburtstag
19.07.	Frau Martina Drobek	zum 70. Geburtstag
27.07.	Frau Sigrid Hentschel	zum 90. Geburtstag
30.07.	Herr Wolfgang Schirmer	zum 70. Geburtstag
01.08.	Frau Edith Wolff	zum 80. Geburtstag
01.08.	Frau Hannelore Baumgart	zum 75. Geburtstag
02.08.	Frau Sigrid Bolte	zum 85. Geburtstag

Wir gratulieren den Ehejubilaren

Stadt Oschersleben

09.07.	den Eheleuten Wolfram und Brunhilde Thiede	zum 60. Hochzeitstag
11.07.	den Eheleuten Günter und Gabriele Wollner	zum 55. Hochzeitstag
11.07.	den Eheleuten Lothar und Helga Herholt	zum 50. Hochzeitstag
18.07.	den Eheleuten Joachim und Gisela Pfeiffer	zum 60. Hochzeitstag
24.07.	den Eheleuten Heiner und Ursula Böttcher	zum 50. Hochzeitstag
26.07.	den Eheleuten Klaus und Renate Kahn	zum 50. Hochzeitstag
01.08.	den Eheleuten Richard und Jutta Michl	zum 55. Hochzeitstag
01.08.	den Eheleuten Rolf und Christa Nothnagel	zum 55. Hochzeitstag

- 01.08. den Eheleuten
Udo und Beate Köhler zum 50. Hochzeitstag
- 02.08. den Eheleuten
Hans-Joachim und Erika Scheuermann zum 50. Hochzeitstag

OT Alikendorf

- 01.08. den Eheleuten
Manfred und Rosemarie Wulf zum 55. Hochzeitstag

OT Altbrandsleben

- 19.07. den Eheleuten
Otto und Brigitte Julius zum 50. Hochzeitstag

OT Hordorf

- 25.07. den Eheleuten
Dieter und Monika Blume zum 55. Hochzeitstag

OT Hornhausen

- 31.07. den Eheleuten
Wilhelm und Brigitte Kruse zum 50. Hochzeitstag

OT Neindorf

- 25.07. den Eheleuten
Jürgen und Elisabeth Helmke zum 55. Hochzeitstag

OT Stadt Hadmersleben

- 11.07. den Eheleuten
Wolfgang und Lieselotte Porsche zum 60. Hochzeitstag

Information:

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können. Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.

Hinweis:

Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubiläen erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden.

Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.

AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	Di., 18:00 – 19:00 Uhr	im Gemeindesaal
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	2. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	nach Vereinbarung	
Schermcke	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Gemeindebüro



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)“ erscheint in der Regel jeden 1. Freitag im Monat für alle Haushalte kostenlos.

Herausgeber:

Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

Redaktion: Herr Schulte, Telefon (0 39 49) 91 21 02

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Alikendorf

Der Schützenverein Alikendorf von 1994 e. V. lädt ein zum Schützenfest in Alikendorf vom 2. bis 4. August 2019

Freitag, 2. August:

- 18.00 Uhr Abholen der Schützenkönige 2018 anschließend Ausschießen der Schützenkönige 2019
- 20.00 Uhr Gemütliches Beisammensein für jedermann im Schützenhaus

Samstag, 3. August:

- 10.00 Uhr Treffen aller Schützen zum Königsfrühstück
- 13.00 – 14.00 Uhr Ausschießen des Volks- und Jugendkönigs 2019 im Schützenhaus
- 19.00 – 1.00 Uhr Großer Schützenball im Schützenhaus mit DJ Mario
Proklamation der Könige
Eintritt: 5,00€

Sonntag, 4. August:

- 9.45 Uhr Treffen aller Schützen und Gastvereine am Schützenhaus
- 10.00 Uhr Großer Schützenumzug und Abholen der Könige mit der Schalmeienkapelle der FFW aus Groß Ammensleben
- 10.30 – 14.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen im Schützenhaus
- 11.00 – 14.00 Uhr Hüpfburg, Mal- und Bastelstraße, Kinderschminken und Zuckerwatte und in diesem Jahr ein Karussell und eine Wurfbude für die Kinder
- 15.00 Uhr Traditionelles Kaffeetrinken mit leckerem Kuchenbasar



Altbrandsleben

14. Schleppertreffen

SCHLEPPERFREUNDE

Altbrandsleben

laden am

03.+ 04. 08. 2019

jeweils ab

9.00 Uhr



Pkw • Lkw • Traktoren
Zweiräder • Sonderfahrzeuge

02.08.19 Anreise ab 16.00 Uhr
(Sportplatz)




Beste Versorgung für das leibliche Wohl

Klein Oschersleben

Erfolgreiche Premiere für Dorfchor Klein Oschersleben

Erfolgreiche Premiere für den Dorfchor Klein Oschersleben: 150 Zuhörer erlebten am 19. Mai in der Evangelischen Kirche des Ortes das erste Konzert des vor einem Jahr gegründeten Ensembles. Unter Leitung von Marco Onofri brachten die zwölf Sängerinnen und Sänger Titel vom 16. bis zum 20. Jahrhundert zu Gehör. Als Solisten musizierten Franziska Steinecke am Spinett und der Chorleiter mit Geige und Gesang. Das Publikum dankte mit viel Applaus und anerkennenden Worten. Der Chor würde sich über Zuwachs freuen. Wer zukünftig mitsingen möchte, kann sich gern bei Anja Gildemeister unter Tel. 0175 9294647 melden.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 2. August 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Freitag, der 19. Juli 2019

Veranstaltungen in Ihrem Ort

und der Umgebung.

Jetzt aktuell auf ...

www.localbook.de

Geburtsanzeigen.

Die ganz besondere Art,
online aufgeben: wittich.de/geburt

Freude zu teilen.

Neindorf

„Waldzwerge“ im Hohen Holz

Am 27. Mai machten die kleinen und großen Waldzwerge des Kindergartens aus Neindorf, anlässlich des Kindertages, einen Ausflug in das Hohe Holz. Die Organisation des Tages lag bei den Erziehern, bei einigen Eltern sowie Großeltern, die auch den Bus und das Mittagessen finanzierten und uns als Unterstützung in den Wald begleiteten.

Nach einem guten Frühstück in der Kindereinrichtung, ging es bei schönem Wetter endlich los!

Gegen 9.00 Uhr trafen die aufgeregten Kinder auf Hubertushöhe, den vereinbarten Treffpunkt, ein.

Nach einer kurzen Begrüßung durch den Förster Herrn Strebe und Frau Kummert mit Dackel Waldfee vom Betreuungsförstamt in Flechtingen, konnte das kleine Programm starten. Die kleinen Waldzwerge genossen mit Ihren Begleitern die frische Waldluft und die großen Waldzwerge erfuhren bei Spiel und Spaß viele interessante Dinge über den Wald und deren Tiere. Nach einem kräftigen Mittagessen im Wald, denn frische Luft macht hungrig, ging es zurück in den Kindergarten nach Neindorf.

Die neuen Eindrücke, Spaß und Spiele sowie das gemeinsame Abschlussfoto erinnern die kleinen und großen Waldzwerge an einen erlebnisreichen Tag im Hohen Holz.

Vielen Dank für diesen tollen Tag an alle, die uns tatkräftig unterstützt haben!



Schermcke



Der RGZV - Schermcke e. V.

gratuliert im Juli
den Zuchtfreunden
A. Liske und I. Beer
zum Geburtstag.



Der SV 1879 Schermcke e. V.

möchte den Sportfreunden
Tino Ferl und Nico Winkler
recht herzlich zu ihren Ehrentagen im Juli 2019 gratulieren.



Der Vorstand des Feuerwehrfördervereins Schermcke e. V.

gratuliert
**Marcel Kunze, Gregor Kocon,
Dieter Kunze und Helmut Estel**
zum Geburtstag.
Wir wünschen viel Glück im Leben,
Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke von 1872 e. V.

gratuliert herzlich folgenden Ge-
burtstagskindern und wünscht bes-
te Gesundheit und alles Gute:

**Herrn Ralf Wajroch
Herrn Mario Schilling
Herrn Dieter Kunze**